

„Update Heimgesetze“

- Wohngemeinschaften intensivpflegebedürftiger Menschen -

Vortrag auf dem MAIK Kongress am 27.10.2012

Dozent: Rechtsanwalt Dr. Johannes Groß

Berger Groß Höhmann & Partner Rechtsanwälte

Danziger Straße 56, 10435 Berlin

Fon 030/440 330 25, gross@bghp.de

Fax 030/440 330 22

www.pflegerechtsberater.de

- Einrichtungen des Betreuten Wohnens fallen nicht unter den Begriff der Wohngemeinschaft
- Wohngemeinschaft → ab einer Personenanzahl von 3 Bewohnern
- Unterschiedliche Detailregelungen innerhalb der Ländergesetze

Wesentliche Regelungen

zu Wohngemeinschaften innerhalb der Landesgesetze

- 1. Gemeinsamkeit → Meldepflicht
 - 2. Gemeinsamkeit → Selbstbestimmtheit
 - vom Grad der Selbstbestimmtheit hängt der Grad der Überwachung ab
-

Selbstbestimmtheit

Was bedeutet Selbstbestimmtheit in ambulanten
Wohngemeinschaften intensivpflegebedürftiger
Menschen?

§ 1 (7) LHeimG BW

- Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, wenn sie strukturell von Dritten unabhängig sind
 - Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder der WG alle Angelegenheiten der WG in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln.
-

§ 1 (7) LHeimG BW

- Wahlfreiheit bzgl. der Betreuungsleistungen darf nicht beschränkt werden
 - Beschränkung, wenn Vermieter und Pflegedienstleiter
 - identisch sind
 - rechtlich verbunden
 - faktisch verbunden
-

Art. 2 (3) Pflege- und WohnqualitätsG Bayern

Gesetz gilt nur eingeschränkt (nur die Bestimmungen des 3. Teils sowie Art. 23 und 24), wenn

- die Selbstbestimmung gewährleistet ist Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind,
 - Pflegedienste nur einen Gaststatus haben,
-

Art. 2 (3) Pflege- und WohnqualitätsG Bayern

- sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind (insbes. kein Bestandteil einer stationären Einrichtung sind),
 - sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden,
 - und nicht mehr als 12 pflegebedürftige Personen in der WG wohnen.
-

§ 1 Niedersächsisches HeimG

Eine Wohngemeinschaft ist nicht selbstbestimmt, wenn

- Vermieter und Pflegedienst identisch sind (auch wenn andere Personen oder Unternehmen für den Betreiber handeln),
 - Vermieter und Pflegedienst miteinander rechtlich oder tatsächlich verbunden sind,
-

§ 1 Niedersächsisches HeimG

- die Gemeinschaft der Bewohner den Pflegedienst sowie Art und Umfang der Leistungen nicht frei wählen kann,
 - und die Bewohner durch den Pflegedienst in ihrem Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden.
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

- Eine Wohngemeinschaft, in der ausschließlich schwer- und schwerstpflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner leben, die ihr Selbstbestimmungsrecht nicht mehr selbst ausüben können, ist grundsätzlich nicht selbstbestimmt.
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

- Das Selbstbestimmungsrecht kann von Angehörigen oder Betreuern in diesen Fällen nur dann wirksam ausgeübt werden, wenn diese mit in der Wohngemeinschaft leben.
 - Eine rechtliche und tatsächliche Verbindung zwischen Vermieter und Pflegedienst liegt vor, wenn der Vermieter beim ambulanten Pflegedienst angestellt ist.
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

- Eine rechtliche und tatsächliche Verbindung liegt vor, wenn die Inhaberin des Pflegedienstes gegenüber dem Eigentümer des Wohnraums eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Miete, die Maklerkosten und die Kautions übernommen hat.
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

Selbstbestimmt sind Wohngemeinschaften, wenn

- sie maßgeblich die Regeln über das Zusammenleben sowie die Alltagsgestaltung und Tagesstruktur selbst festlegen,
 - das Hausrecht uneingeschränkt bei den Bewohnern liegt,
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

- die Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes in der Wohnung lediglich über einen Gaststatus, nicht jedoch faktisch über die Rolle des Hausherrn verfügen, der beispielsweise darüber entscheidet, wann und durch wen die Bewohner Besuch erhalten können.
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

- Die Umsetzung der Entscheidungen der WG kann auf Dritte übertragen werden dies setzt aber ein besonderes Engagement der Angehörigen voraus, die rund um die Uhr erreichbar sein müssen.
-

Urteil des VG Oldenburg vom 21. Mai 2012 zum Az. 12 A 1136/11

- Allein die Vorlage einer „Gründungsvereinbarung“ ist nicht ausreichend.
 - Es müssen umsetzbare Regelungen enthalten sein.
 - Neue Bewohner müssen nachvollziehbar selbstbestimmt ausgesucht werden, hierzu bedarf es einer mietvertraglichen Berechtigung.
-

Wann ist eine WG selbstbestimmt?

- weniger als 12 Bewohner
 - Mietvertrag und Pflegevertrag müssen streng getrennt sein
 - keinerlei rechtliche oder tatsächliche Verbindung zwischen Pflegedienst und WG (insbes. keine wirtschaftliche Absicherung der WG durch den PD)
-

Wann ist eine WG selbstbestimmt?

- Selbstbestimmtheit nachweisen
 - → Gründungsvereinbarung
 - → Protokollierung der regelmäßigen WG-Sitzungen
-

- Wohngemeinschaftsvereinbarung
 - „Auftraggebergemeinschaft“
(Pflege, Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung)
 - Hausrecht
 - Aufnahme neuer Bewohner
 - Alltag und Tagesstruktur bestimmen
 - WG-Sprecher bestimmen
-

- Umsetzung dieser Vereinbarung muss ebenfalls nachgewiesen werden
 - Protokollierung der regelmäßigen WG-Sitzungen
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
